

In den Fällen, in welchen gemäß §. 54 die höhere Reichsbehörde Entscheidung getroffen hat, tritt der Verlust des Klagerrechts auch dann ein, wenn nicht von dem Betheiligten gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---